

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/4826 —

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Eveslage, Wilken (CDU) — Drs 12.4826

Betr.: Rot-grüne Naturschutzplanung gegen Landwirtschaft im Leda-Jümme-Gebiet

In der „Ostfriesen-Zeitung“ (OZ) ist Anfang März 1993 berichtet worden, daß die Firma ecoplan im Auftrag der Bezirksregierung Weser-Ems ein Gutachten für einen Landschaftsentwicklungsplan für das Leda-Jümme-Gebiet erstellt habe. In dem ca. 300 Seiten umfassenden Werk werde vorgeschlagen, mit zum Teil erheblichen Eingriffen das Leda-Jümme-Gebiet in eine weitgehend naturnahe tidebestimmte Flußniederung zurückzuverwandeln. Zu diesem Konzept, das nach den Presseverlautbarungen in der betroffenen Bevölkerung insgesamt auf empörte Ablehnung gestoßen ist, soll gehören, daß an 13 Stellen insgesamt ca. 950 Hektar heute landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgedeicht werden. Damit verbunden sei der Vorschlag, in vielen weiteren Bereichen die Uferbefestigungen wie Spundwände und Steinpackungen zu entfernen oder zu verringern. Der Grundwasserstand in den Hammrichen solle so hoch gehalten werden, daß an den tiefer gelegenen Stellen Wasser ganzjährig stehenbleibe. Nach den der OZ vorliegenden Unterlagen soll auf 2 200 Hektar Fläche die Bewirtschaftung eingestellt, auf weiteren 3 700 Hektar eine extensive Landwirtschaft vorgeschrieben werden. In den letzten Jahren errichtete Aussiedlerhöfe müßten entfernt werden.

Sollten solche Planungen angestellt und umgesetzt werden, hätte das unseres Erachtens tödliche Auswirkungen auf die im Leda-Jümme-Gebiet tätige und bis heute leistungsfähige Grünland-Bewirtschaftung.

Deshalb fragen wir die Landesregierung:

1. Was für Planungen bzw. Gutachten hat das Land Niedersachsen, gegebenenfalls vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems, bei der Firma ecoplan in Auftrag gegeben?
2. Wann ist ein solcher Auftrag erteilt worden, seit wann liegt das Ergebnis vor, und wie teuer war diese Planung bzw. dieses Gutachten?
3. Weshalb wurde diese Planung in Auftrag gegeben?
4. Welches sind die Rechtsgrundlagen für das o. a. Tätigwerden der Bezirksregierung und für den Landschaftsentwicklungsplan?
5. Welche Konsequenzen ergeben sich aus den Planungen für die Landwirtschaft, die Wasserwirtschaft und den Fremdenverkehr im Leda-Jümme-Gebiet?
6. Wann ist mit dem Beginn der Umsetzung der Planungen zu rechnen?

7. Welche Kosten werden in welchem Zeitrahmen auf das Land zukommen, insbesondere
 - a) beim Verlegen der Deiche im Zuge der vorgeschlagenen Ausdeichung,
 - b) beim Flächenaufkauf und der Beschaffung von Ersatzgrünland für die Landwirtschaft,
 - c) bei Ausgleichszahlungen für die flächendeckende Extensivierung?
8. Wann wird die Öffentlichkeit, insbesondere die betroffene Bevölkerung im Leda-Jümme-Gebiet, über die „Schubladenpläne“ (so die OZ) bei der Bezirksregierung Weser-Ems informiert?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Umweltministerium
— 109 — 01425/7/1 — 32 —

Hannover, den 13. 7. 1993

Wegen der besonderen Bedeutung der Leda-Jümme-Niederung innerhalb des Naturhaushaltes trägt die Naturschutzverwaltung seit Jahren für diesen Raum die landschafts-ökologischen Daten zusammen und erarbeitet ein naturschutzfachliches Leitbild.

Folgende landesweiten Zielvorgaben wurden erstellt:

- Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 1982 mit der Darstellung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.
- Die Biotopkartierung der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahre 1977, wonach dieser aus landesweiter Sicht wertvolle Bereich die Kriterien eines Naturschutzgebietes erfüllt (vgl. auch Naturschutzatlas Niedersachsen zum Verbreitungsschwerpunkt schutzwürdiger Flußläufe).
- Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem von 1990, wonach Leda und Jümme als Hauptgewässer in erster Priorität durch naturnahe Umgestaltung in ihrer Arten- und Biotopvielfalt zu schätzen und zu entwickeln sind (vgl. auch Nds. Landschaftsprogramm von 1989).
- Das Niedersächsische Fischotterprogramm von 1989, das die Niederung mit ihren Oberläufen und der Verbindungsachse Ems-Hunte-Weser als Hauptlebensraum des Fischotters ausweist.
- Das Niedersächsische Grünlandschutzkonzept (Entwurf vom März 1992), nach dem hier ein großräumiges Fördergebiet für die Feuchtgrünlandentwicklung vorgesehen ist.

Dazu kommt die Verlagerung von Kompensationserfordernissen aus dem Autobahnbau der A 28/A 31 und dem Emsausbau in die Leda-Jümme-Niederung

Auf der anderen Seite wurden Anforderungen an diesen Raum entwickelt, wie z. B. durch das Konzept für ein Wasserwanderwegeprogramm Niedersachsens (ehemals Fehnprogramm), durch die Anforderungen der Freizeitschifffahrt an die Gewässerunterhaltung von Leda und Jümme, durch die Sicherung des Hochwasserschutzes in Form von Deicherhöhungen und Hochwasserrückhaltebecken.

Die seitens des Naturschutzes zu vertretenden Positionen sowohl gegenüber den Anforderungen anderer Nutzer an diesen Raum einschließlich der dabei zu leistenden Kompensationsmaßnahmen i. S. der Eingriffsregelung des Nds. Naturschutzgesetzes sowie für die Umsetzung der eigenen naturschutzfachlichen Planungen machten eine Landschaftsentwicklungsplanung für dieses Gebiet unabdingbar und dringlich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt.

Zu 1:

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat als obere Naturschutzbehörde bei der Firma eco-plan über einen Werkvertrag den Landschaftsentwicklungsplan Leda-Jümme-Niederung erarbeiten lassen.

Zu 2:

Der Auftrag ist der Firma am 30. 10. 1991 erteilt worden mit der Abgabefrist zum Jahresende 1992. Die redaktionelle Schlußüberarbeitung erfolgt derzeit, nachdem im April d. J. ein letztes Arbeitsgespräch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer stattgefunden hat. Der Werklohn beträgt rd. 61 000,00 DM plus Mehrwertsteuer.

Zu 3:

Derartige Werkverträge werden in Auftrag gegeben, um vorhandene Datenmaterialien zusammenzutragen und ggf. durch Erfassungen zu ergänzen und zu aktualisieren. Die Ergebnisse dienen als behördeninterne Arbeitsgrundlagen zur Vorbereitung, Herleitung und Begründung von Konzeptionen der oberen Naturschutzbehörde für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgegebenen Aufgaben.

Zu 4:

Die in den Vorbemerkungen genannten landesweiten Zielsetzungen für diesen Raum und daraus ableitbare Naturschutzplanungen, für deren Umsetzung nach § 24 i. V. m. § 55 NNatG die Bezirksregierung als obere Naturschutzbehörde zuständig ist, waren Grundlage für die Vergabe dieses Werkvertrages. Dies setzt eine fundierte Auseinandersetzung mit den betroffenen Werten und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes voraus, um daraus geeignete, begründete und fachlich verantwortbare Strategien für den Schutz und die Entwicklung des Raumes ableiten zu können.

Zu 5:

Die Landwirtschaft ist die wesentlich gestaltende Nutzung in dem Gebiet. Damit verbunden sind entsprechende Maßnahmen der Wasserwirtschaft, wie Entwässerung und Hochwasserschutz.

Auch der Fremdenverkehr gewinnt zunehmende Bedeutung, wo hingegen die Freizeitnutzung der Gewässer bereits erheblich ist.

Naturgemäß werden diese Komponenten von der Planung in besonderem Maße behandelt, wobei zunächst die Konfliktsituation analysiert wird und danach fachliche Ansätze zur Verbesserung vorgestellt werden.

Grundsätzlich ist dabei der Ansatz, Verträglichkeit der Ansprüche mit dem notwendigen Erhalt und der Förderung des Naturhaushaltes herzustellen. Wichtig ist auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu steigern, um den unterschiedlichen Ansprüchen ein den Belastungen standhaltendes Potential gegenüberzustellen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind also einmal auf die Korrektur stark belastender Nutzungen gerichtet und zum anderen auf die Stabilisierung des landschaftsökologischen Potentials.

Ohne auf die gesamte Komplexität hier eingehen zu können, läßt sich schlagwortartig zusammentragen:

- a) Bereich Landwirtschaft:
 - Winterliche Überflutungen, Grundwasseranhebungen sowie Extensivierung der Nutzung nach Ankauf und Rückverpachtung von Flächen bzw. durch Vertragsnaturschutz, insbesondere im Rahmen des Grünlandschutzkonzepts
 - Biotopentwicklung nach Flächenerwerb.
 - Erhalt und Förderung der naturnahen Kulturlandschaft.
- b) Bereich Wasserwirtschaft:
 - Partielle Rückdeichung zur Wiederherstellung ausgedehnter, tidebeeinflusster Vorlandbereiche, naturnaher Uferstrukturen.
 - Damit geht einher die Verkürzung von Deichlinien und Schaffung von Retentionsflächen.
- c) Bereich Fremdenverkehr/Erholung:

Mit der stärkeren Naturorientierung erhöht sich die landschaftliche Vielfalt und die naturräumliche Identität. Die Landschaft wird erlebnisreicher.

Mit der Schaffung von Biotopen entstehen neben Nutzungsbereichen Refugien, die die Existenz- und Überlebensfähigkeit von Tier- und Pflanzenarten ermöglichen.

Die Kompensation von Belastungen wird hierdurch ermöglicht. Hier ist insbesondere auf die intensive Nutzung durch Sportboote hinzuweisen.

Zu 6:

Zum Gutachten wird derzeit eine Kurzfassung erarbeitet, nach deren Vorlage ein umfassender Diskussionsprozeß mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit beabsichtigt ist. Welche Inhalte des Gutachtens sich in welchem Zeitraum formalrechtlich umsetzen lassen, ist von der Akzeptanz der Zielsetzungen, der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel sowie dem Fortgang evtl. erforderlicher Schutzverfahren abhängig. In der Auseinandersetzung mit den Planungen anderer Träger, wie z. B. Küsten- und Hochwasserschutz, Kompensationserfordernisse aus dem sog. Fehnprogramm, der Straßenbauverwaltung oder der Bundeswasserstraßenverwaltung werden diese Zielsetzungen in den Planungsprozeß eingebracht.

Zu 7 a bis c:

Die eher konzeptionellen Aussagen dieser Landschaftsentwicklungsplanungen lassen zu der Kostengröße noch keine Angaben zu. Derartige Abschätzungen werden erst nach Konkretisierung einzelner Planungsschritte möglich. Es ist darauf hinzuweisen, daß es sich um kein Gesamtplanungsvorhaben handelt, sondern um eine Summe verschiedener Entwicklungsmaßnahmen, die z. T. von unterschiedlichen Trägern wahrgenommen werden können. Zur Differenziertheit der Kosten läßt sich beispielhaft das Grünlandschutzkonzept anführen, das unterschiedliche Vertragsvarianten enthält, die zum Abschluß kommen können mit entsprechend differenzierten Finanzierungswerten. Beim Flächenerwerb wird gem. der haushaltsrechtlichen Vorgabe der Schätzwert des landwirtschaftlichen Sachverständigen der Bezirksregierung zugrunde gelegt. Im Rahmen des mit der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG) abgeschlossenen Geschäfts- und Besorgungsvertrages wurden in 1992 bereits 27 ha erworben.

Zu 8:

An der unter Nr. 6 angeführten Kurzfassung wird derzeit gearbeitet. Sie wird demnächst fertiggestellt. Nach ersten Orientierungsgesprächen mit der Land- und Wasserwirtschaft ist eine umfassende Vorstellung dieser Planung in den betroffenen Gemeinden vorgesehen. „Schubladenpläne“ existieren nicht.

Griefahn